

HAUSORDNUNG

Das Messegelände ist Privatgelände. Personen, die sich auf dem Messegelände aufhalten, unterliegen dem Hausrecht der MESSE DRESDEN. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Einzelnen gilt auf dem gesamten Messegelände einschließlich der Parkflächen folgende Hausordnung:

1. Nur Personen mit gültigem Berechtigungsausweis / Besucher mit gültiger Eintrittskarte dürfen sich in den für die Veranstaltungen abgesperrten Bereichen aufhalten. Auf Verlangen des Personals der MESSE DRESDEN müssen sich Personen oder Besucher durch Ausweise oder Eintrittskarte ausweisen.

2. Das Personal der MESSE DRESDEN ist berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von bild- und tonaufzeichnenden Geräten sowie Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden.

3. Das Übernachten auf dem Messegelände ist nicht gestattet.

4. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson auf dem Messegelände und in den Messehallen aufhalten. Unter Berücksichtigung der Eigenart der Veranstaltung sind davon Abweichungen zulässig. Die MESSE DRESDEN entscheidet darüber im Einzelfall.

5. Die MESSE DRESDEN weist darauf hin, dass es bei Veranstaltungen zu erhöhter Belästigung durch Lichteffekte und Schall kommen kann. Die MESSE DRESDEN empfiehlt, nicht direkt in Lichteffektgeräte zu schauen bzw. Gehörschutz zu tragen. Dieser kann auf dem Messegelände käuflich erworben werden.

6. Das Mitführen von Tieren ist in der MESSE DRESDEN untersagt. Sofern der Charakter der Veranstaltung es zulässt, kann die MESSE DRESDEN mitgeführte Hunde im Messegelände bei speziellen Veranstaltungen zulassen. Der Impfausweis ist auf Verlangen vorzuweisen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahren für Dritte ausgehen. Hunde sind anzuleinen. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachten Verunreinigungen und Schäden unverzüglich der MESSE DRESDEN anzuzeigen und gegebenenfalls für entstehende Kosten aufzukommen.

7. Die MESSE DRESDEN kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Messegeländes oder von bestimmten Bereichen des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie eine Räumung anordnen.

8. Die MESSE DRESDEN kann Personen, die Rauschmittel (Drogen oder Alkohol) mitführen oder Rauschmittel übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen des Messegeländes verweisen.

9. Kundgebungen und Demonstrationen sind auf dem Messegelände einschließlich der Parkflächen nur gestattet, wenn sie bei den für die Genehmigung zuständigen Behörden der Landeshauptstadt Dresden oder des Freistaates Sachsen angemeldet und genehmigt wurden.

Auf dem Messegelände ist das Mitführen von Fahnen, Transparenten, Transparentstangen und Propagandamaterial, insbesondere mit extremistischem, rassistischem, fremdenfeindlichem, sexistischem oder pornografischem Inhalt nicht gestattet.

10. Das gewerbliche Fotografieren und Filmen auf dem Messegelände ist nur autorisierten Personen gestattet. Die MESSE DRESDEN macht üblicherweise Film- und Fotoaufnahmen zum Zwecke der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation. Jeder Besucher oder jede sonstige Person erklärt, soweit gegenüber dem Fotografen nicht ausdrücklich abweichend erklärt, mit der Teilnahme an der Veranstaltung das Einverständnis, dass Aufnahmen von ihm / ihr veröffentlicht werden dürfen.

11. Das Messegelände wird zur Wahrung der Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht. Besucher haben dagegen kein Widerspruchsrecht.

12. Das Befahren des Messegeländes mit Kfz ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der MESSE DRESDEN zulässig. Auf dem Messegelände einschließlich der Parkflächen gilt die StVO, die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Für Beschädigungen, Verlust und den Inhalt der Kfz haftet die MESSE DRESDEN nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

13. Ohne vorherige Zustimmung der MESSE DRESDEN ist es nicht gestattet, das Messegelände mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Segways, Roller, E-Scooter, usw. zu befahren. Sofern der Charakter der jeweiligen Veranstaltung dies zulässt, kann die MESSE DRESDEN Ausnahmen davon festlegen.

14. Die Benutzung von aus medizinischer Sicht erforderlichen Hilfsmitteln ist gestattet. Gegebenenfalls ist ein Behindertenausweises vorzuzeigen.

15. Das Abstellen von Fahrzeugen an als verboten gekennzeichneten Stellen, wie z. B. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwegen und Toren, ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt. Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Hydranten, auch innerhalb der Hallen, dürfen nicht verstellt werden.

16. Die Einrichtungen und Anlagen auf dem Messegelände einschließlich der Parkflächen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Einrichtungen dürfen nur von den Mitarbeitern der MESSE DRESDEN oder von dazu ermächtigten Personen bedient werden. Der Missbrauch wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

17. Das Bekleben, bespannen oder nageln von Hallenwänden, Decken, Fenstern, Glaswänden, Türen, Säulen und sonstigen Einrichtungen der MESSE DRESDEN ist nicht gestattet. Das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern ist nur mit Genehmigung der MESSE DRESDEN gestattet. Für Messeaussteller gilt innerhalb ihres Messestandes eine gesonderte Regelung. Durch Zuwiderhandlungen eintretende Verschmutzungen und Beschädigungen sind der MESSE DRESDEN zu ersetzen.

18. Es ist nicht gestattet, vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu entfernen bzw. zu überwinden sowie Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Laserpointer, gefährliche Stoffe, Glasflaschen oder pyrotechnisches Material mitzubringen.

19. Der Einsatz von feuergefährlichen und gesundheitsgefährdenden Stoffen und Materialien auf dem Messegelände einschließlich der Parkflächen ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und der Umgang mit offenem Feuer ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MESSE DRESDEN gestattet.

20. Beschädigungen an Gegenständen und Anlagen der MESSE DRESDEN sind vom Verursacher umgehend der Messeleitung zu melden.

21. Das Betteln und Hausieren ist im gesamten Messegelände verboten. Der Verkauf von Gegenständen oder das unentgeltliche Verteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MESSE DRESDEN gestattet.

22. In den Hallen ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z. B. von E-Zigaretten) untersagt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

Die MESSE DRESDEN behält sich vor, bei Verletzungen von Ver- und Geboten der Hausordnung ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen.

Stand: 09/2019

